

**GEMEINDE BURGDORF, SAMTGEMEINDE BADDECKENSTEDT, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "BURGDORF-BAHNHOF" (FUSSBALLGOLF)**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB), NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (2)/ § 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG

BEHÖRDEN, SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND NACHBARGEMEINDEN

1 Regionalverband Großraum Braunschweig keine Stellungnahme

2 Landkreis Wolfenbüttel keine Stellungnahme

3 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig Stellungnahme vom 12.12.2023

keine Bedenken

4 NLSTBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel Stellungnahme vom 29.11.2023

Gegen den o. a. Bebauungsplanentwurf bestehen nun keine grundsätzlichen Bedenken mehr. Auf folgende Punkte weise ich ergänzend hin.

- Unter Nummer 2.4 der Begründung wird die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) erwähnt. Entsprechend der aktuellen Werte in diesem Bereich liegen für die L 474 mit 1700 und für die L 619 mit 400 Kfz/24h höhere bzw. zusätzliche Werte (DTV₂₀₂₁) vor, als in dem Bericht angegeben werden (DTV₂₀₁₅).
- Unter Nummer 2.5 4) weist der WV Peine auf eine ggf. zu beantragende Einleiterlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Vorfluter hin. Hierzu ergänze ich, dass -unabhängig von einer Einleiterlaubnis von der Unteren Wasserbehörde-, eine vertragliche Nutzung mit unserem Fachbereich 1 für das Einleiten in den Seitengraben der Landesstraßen erforderlich ist. Es kann max. nur einer Einleitung des bisherigen natürlichen Abflusses zugestimmt werden. Gegebenenfalls ist der Nachweis der Leistungsfähigkeit des Vorfluters vorzulegen.
- Bezüglich der textl. Festsetzungen bitte ich in der Festsetzung 5.2 den Bezug zur Festsetzung 4.4 (bestehender Schotterweg) aufzunehmen.

Die in der Begründung und in den textlichen Festsetzungen genannte Zustimmung bzw. Ausnahme vom Bauverbot für den Bereich der Bauverbotszone wurde dem Vorhabenträger vom Straßenbaulasträger mit Datum vom 19.07.2023 erteilt.

Unter der Voraussetzung, dass die vorgenannten Hinweise und die Bedenken und Anregungen aus der Stellungnahme gemäß § 4 (1) BauGB vom 26.08.2022 und der ergänzenden Stellungnahme vom 22.11.2022 im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden, stimme ich dem o. a. Bebauungsplanentwurf in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht nun zu.

Ich bitte nach Satzungsbeschluss um die Übersendung der Abwägung und einer Abschrift des Bebauungsplanes in der in Kraft getretenen Fassung (auch digital als pdf möglich an poststelle-wf@nlstbv.niedersachsen.de). Vielen Dank.

Mit Schreiben vom 26.08.2022 nimmt der Geschäftsbereich Wolfenbüttel der Niedersächsischen Landbehörde für Straßenbau und Verkehr wie folgt Stellung:

Der o. a. Bebauungsplanentwurf weist ein Baugebiet östlich der Landesstraße 474 im Abschnitt 60 und in einer Entfernung von größer 12 m westlich der Landesstraße 619 im Abschnitt 10 außerhalb und innerhalb der für Burgdorf festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen aus.

Die verkehrliche Erschließung soll über eine Zufahrt innerhalb der Ortsdurchfahrt direkt an die L 474 erfolgen.

Die Ortsdurchfahrtsgrenze ist bei Station 37 in den Bebauungsplan einzutragen.

Die Bauverbotszone gemäß § 24 (1) Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) ist in den Bebauungsplan aufgrund des § 9 (1) Nr. 10 BauGB einzutragen. Nach dem NStrG dürfen Hochbauten entlang der Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 20,00 m – gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn – nicht errichtet werden. Es ist durch geeignete textliche bzw. zeichnerische Festsetzungen sicherzustellen, dass nach der NBauO in der vorerwähnten

**GEMEINDE BURGDORF, SAMTGEMEINDE BADDECKENSTEDT, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "BURGDORF-BAHNHOF" (FUSSBALLGOLF)**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB), NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (2)/ § 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG

Bauverbotszone auch genehmigungsfreie bauliche Anlagen und Werbeanlagen nicht errichtet werden dürfen. Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sind unzulässig.

Innerhalb der Bauverbotszone kann der Umgrenzung für Nebenanlagen hier "Stellplätze" nicht zugestimmt werden. Aufgrund der Entfernung zum Ortseingang und der weit entfernten Bebauung kann auch für die bauordnungsrechtlich nicht erforderlichen Stellplätze keine Ausnahme gewährt werden.

Die textl. Festsetzung 4 ist wie folgt zu ändern.

Die nordöstlich an der Burgdorfer Straße (L 474) angrenzenden Flächen werden als von der Bebauung freizuhaltende Flächen festgesetzt. 20 Meter vom befestigten Fahrbahnrand dürfen Hochbauten, Werbeanlagen, Garagen sowie Nebenanlagen, auch solche, die nach NBauO genehmigungsfrei sind, ohne Zustimmung des Straßenbaulastträgers nicht errichtet werden. Hier gilt zugleich das Zu- und Abfahrtsverbot. Ausgenommen hiervon sind erforderliche Zu- und Abfahrten für die Landwirtschaft und ist die Zufahrt zu dem Plangebiet, die sich ca. 20 m nördlich des Kreuzungsbereiches der Burgdorfer Straße (L 474) und des Lesser Weges (L 619) innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze befindet. Für erforderliche Sicherungsmaßnahmen (z. B. Ballfangzaun/Zaunanlage) innerhalb der Bauverbotszone besteht die Möglichkeit eine Ausnahme vom Bauverbot beim Straßenbaulastträger zu beantragen.

Da die geplante Zufahrt innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze erfolgen soll, entfällt die geplante Ausnahme vom Bauverbot. Auch wird kein weiterer Grund für bisher vorhandenen Zufahrten von alters her für die Landwirtschaft gesehen, da diese durch die Ausweisung des Sondergebietes entfallen. Sondernutzungen liegen der Straßenbauverwaltung nicht vor.

Bemerkung:

Die Ortsdurchfahrt und die Bauverbotszone werden in den Bebauungsplan aufgenommen. Die textliche Festsetzung 4 wird geändert.

Durch die Nutzung der Flächen als Sondergebietsflächen sind Beeinträchtigungen des Verkehrs durch die verschiedenen Sportarten mit geeigneten Maßnahmen (z. B. Ballfangzaun/Zaunanlage) zu verhindern, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist dabei zu gewährleisten. Für die geplanten Sicherungsmaßnahmen sind Einschätzungen der Polizei und der Verkehrsbehörde einzuholen und der Straßenbauverwaltung vorzulegen.

Bemerkung:

In der Zwischenzeit wurde die Polizei und die Straßenverkehrsbehörde am Verfahren beteiligt. Von hier aus erfolgten Hinweise zur Errichtung von Sicherungsmaßnahmen (z. B. Ballfangzaun) entlang der L 474 bei deren Einhaltung von Seiten der Polizei keine Bedenken gegen die Planung vorliegen. Die Hinweise der Polizeiinspektion werden in die Begründung übernommen.

Nur für diese Sicherungsmaßnahmen innerhalb der Bauverbotszone besteht die Möglichkeit eine Ausnahmegenehmigung vom Bauverbot beim Fachbereich 1 des regionalen Geschäftsbereiches zu beantragen.

Die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen (RPS 2009) sind dabei zu beachten. Danach ist auf neue Hindernisse zu verzichten. Dies ist bei den o. a. erforderlichen Maßnahmen und auch bei der Bepflanzung der Flächen zu beachten.

Bemerkung:

Die Hinweise werden zur Kenntnisnahme bei der späteren Bauausführung in die Begründung aufgenommen.

Entlang der freien Strecke der Landesstraße ist ein Zu- und Ausfahrtsverbot zum ausgewiesenen Plangebiet gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs auf der Landesstraße in den Bebauungsplan einzutragen.

Die noch vorhandenen Ackerzufahrten, einschließlich der vorhandenen Zufahrt zum bisher vorhandenen "Lagerplatz" in Nähe der geplanten Stellplätze, sind zurückzubauen und der straßenbegleitende Graben profilgerecht wiederherzustellen.

**GEMEINDE BURGDORF, SAMTGEMEINDE BADDECKENSTEDT, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "BURGDORF-BAHNHOF" (FUSSBALLGOLF)**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB), NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (2)/ § 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG

Die im Zufahrtsbereich erforderlichen Sichtfelder sind gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) in die Festsetzungen des Bebauungsplanes zeichnerisch aufgrund des § 9 (1) Nr. 10 BauGB darzustellen und textlich aufzunehmen.

In den textlichen Festsetzungen ist der Hinweis auf die Sichtfelder gem. RAST 06 Pkt. 6.3.9.3 (Mindestsichtfelder sind zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freizuhalten.) aufzunehmen.

Bemerkung:

Ein Zu- und Abfahrtsverbot entlang der L 474 ist im Bebauungsplanentwurf bereits enthalten. Die vorhandenen Ackerzufahrten sowie die vorhandene Zufahrt zu dem ehemaligen Lagerplatz werden durch den Bauherrn zurückgebaut und der straßenbegleitende Graben wird profilgerecht wiederhergestellt. Aussagen zu den Mindestsichtfeldern werden in die textlichen Festsetzungen übernommen.

Der Geltungsbereich ist – auch bezüglich des nachgenannten Aufstellbereiches –, ggf. entsprechend anzupassen.

Unter Punkt 2.3 der Begründung ist der durchschnittliche tägliche Verkehr mit 900 Kfz angegeben, dieser Wert liegt gemäß DTV 2015 für die L 474 bei 1400 Kfz/24 h und ist zu ändern.

Durch die Ausweisung von Sondergebietsflächen "Fußballgolf und "Freizeitsport" ist eine höhere Frequentierung des Ortseingangsbereiches kurz hinter der Ortsdurchfahrtsgrenze und kurz vor dem Knotenpunkt mit der L 619 zu erwarten. Aufgrund der zusätzlichen Verkehre sind Einschätzungen der Polizei und der Verkehrsbehörde zu diesem Punkt einzuholen und der Straßenbauverwaltung vor dem nächsten Verfahrensschritt vorzulegen.

Sollten bauliche Maßnahmen an der Landesstraße aufgrund der Ausweisung als Sondergebiet bzw. der höheren Frequentierung der Zufahrt notwendig werden, erfolgen diese auf einseitige Veranlassung. Die Kosten sind dann von der Gemeinde zu tragen und die Mehrkosten der Unterhaltung dem Land nach der Ablösebeträge-Berechnungsverordnung (ABBV) abzulösen.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass über die ggf. erforderlichen vorgenannten baulichen Maßnahmen rechtzeitig vor Baubeginn eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Baulastträger der L 474 abzuschließen ist. Hierzu sind von Ihnen Planunterlagen zu erarbeiten und 4-fach zu übersenden. Auf das als Anlage beigefügte Merkblatt weise ich hin.

Bemerkung:

Die Polizeiinspektion Salzgitter/ Peine/ Wolfenbüttel sieht keine Bedenken hinsichtlich eines erhöhten Verkehrsaufkommens im Bereich des Knotenpunkts L 474/ L 619. Die Gemeinde geht deshalb davon aus, dass keine baulichen Maßnahmen an den vorhandenen Straßenabschnitten erforderlich werden. Der Hinweise auf die erforderlichen Vereinbarungen zwischen Gemeinde und Baulastträger werden jedoch trotzdem in die Begründung aufgenommen.

Ich weise darauf hin, dass im Zuge der Landesstraße 474 zwischen Osterlinde und Berel ein Radweg im "weiteren Bedarf" des gültigen Radwegekonzeptes des Landes Niedersachsen gelistet ist. Ein Planungsauftrag besteht nicht und Angaben zu einer möglichen Seitenwahl können nicht gemacht werden.

Bemerkung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Planung berücksichtigt.

Aufgrund dieses Sachstandes kann der Anlage einer privaten Anliegerstraße in der Bauverbotszone und sonstigen Anlagen – auch den genehmigungsfreien Anlagen, wie in den textlichen Festsetzungen bisher beschrieben, nicht zugestimmt werden.

Ungeachtet der rechtlichen Vorgaben zur Bauverbotszone wäre für die Anlage eines Radweges unter Berücksichtigung des Baumbestandes und der Straßenentwässerung ein ca. 13 m breiter Streifen für die Anlage eines Radweges erforderlich.

In einer Entfernung von größer mind. 13 m – gemessen vom befestigten Fahrbahnrand –, kann einer privaten Anliegerstraße auf Antrag zugestimmt werden, wenn sich der Eigentümer verbindlich und unwiderruflich bereit erklärt, die Anliegerstraße auf eigene Kosten zurückzubauen,

**GEMEINDE BURGDORF, SAMTGEMEINDE BADDECKENSTEDT, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "BURGDORF-BAHNHOF" (FUSSBALLGOLF)**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB), NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (2)/ § 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG

ohne hierfür Entschädigungsansprüche geltend zu machen bzw. etwaig notwendige spätere Umliegungskosten zu tragen, falls ein Rückbau aus verkehrlicher oder straßenbaulicher Sicht erforderlich wird. Eine vertragliche Regelung zwischen dem Eigentümer und dem Straßenbaulastträger ist hierfür erforderlich.

Bemerkung:

Auf die Thematik des geplanten Radweges wird in der nachfolgenden Stellungnahme des NLSTBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel von 22.11.2022 eingegangen.

Ich weise darauf hin, dass seitens des Straßenbaulastträgers der Landesstraßen keine Lärm- schutzmaßnahmen für das Plangebiet errichtet und auch keine Kosten hierfür übernommen werden. Ansprüche hinsichtlich der Emissionen wie Lärm, Staub, Gasen oder Erschütterungen können gegenüber dem Land nicht geltend gemacht werden.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich keine Anmerkungen vorzubringen. Ich bitte Sie jedoch die Flächen, die für Kompensationsmaßnahmen ggf. erforderlich sind, mit genauen Angaben zur Lage (Gemarkung, Flur, Flurstück) zu kennzeichnen und in der Übersicht zum Geltungsbereich mit darzustellen. Eine Betroffenheit mit eigenen Kompensationsmaßnahmen muss geprüft werden können.

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass der Baumbestand entlang der L 474 beidseitig im Abschnitt 60 als schützenswerte Allee eingestuft ist.

Von Seiten der Straßenbauverwaltung sind für dieses Jahr Instandsetzungsarbeiten an beiden o. a. Landesstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrt vorgesehen. Unter der Voraussetzung, dass die vorstehenden Anregungen und Bedenken im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden, kann eine Zustimmung zu dem o. a. Bebauungsplanentwurf in Straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht in Aussicht gestellt werden.

Bedenken und Anregungen behalte ich mir im Rahmen der Stellungnahme nach § 4 (2) BauGB vor.

Bemerkung:

Die Hinweise werden, soweit noch nicht erfolgt, in die Begründung übernommen. Wenn Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets erforderlich werden, wird eine Abstimmung mit dem NLSTBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel erfolgen.

Mit Schreiben vom 22.11.2022 nimmt der Geschäftsbereich Wolfenbüttel der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ergänzend wie folgt Stellung:

Ergänzende nachträgliche Stellungnahme zur Mitwirkung im Bauleitplanverfahren

Unter folgenden Voraussetzungen kann im Zusammenhang mit einer schriftlichen Zusicherung/vertraglichen Regelung vom/mit dem Investor einer Nutzung des vorhandenen Schotterweges innerhalb der Bauverbotszone für die Zuwegung des neuen Sondergebietes zugestimmt werden.

- Ergänzung der textl. Festsetzung, Vorschlag:
 - Ausgenommen von dem Bauverbot unter Ziff. XX (ggf. 4 BP gem. 4 (1) BauGB) ist ein mit Schotter befestigter Weg. Der Weg ist auf Aufforderung des jeweils zuständigen Straßenbaulastträgers entschädigungsfrei vom und auf Kosten des Anlageneigentümers zu beseitigen.
- Nachweis mit Vermaßung im BP, dass geplante Zufahrt innerhalb der OD liegt.
- Eintragung der Bauverbotszone im BP außerhalb der OD, auch im Bereich der u. a. Teilflächen A und B
- Änderung/Ergänzung der textl. Festsetzung und Vergrößerung des Geltungsbereiches, so dass auch bei Nutzung der Bauverbotszone durch die SBV eine Zuwegung gesichert ist. Textvorschlag für mögliche textl. Festsetzung:
 - § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

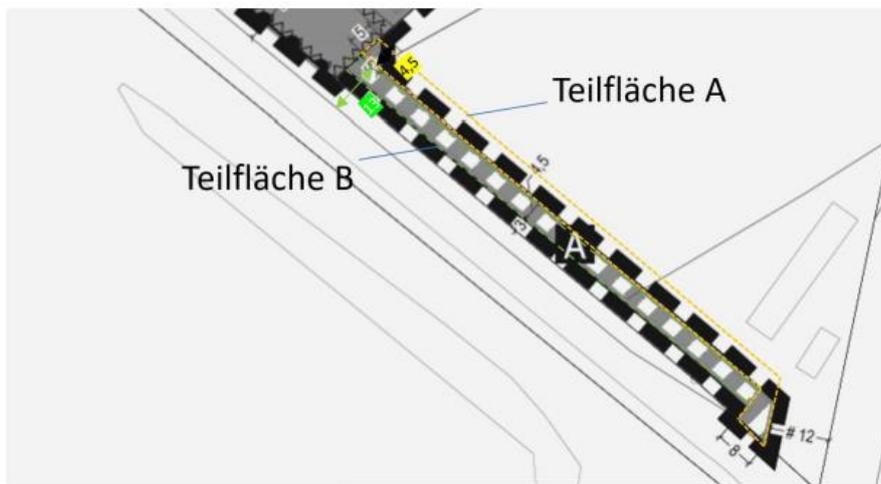
Die in der Planzeichnung mit A markierte Fläche wird als private Verkehrsfläche festgesetzt.

[Begründung: Erschließungsfunktion für Sonderbaufläche]

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB.

Die in der Planzeichnung mit B markierte Fläche wird als private Verkehrsfläche festgesetzt, bis diese Fläche für den Bau eines Radweges durch die Straßenbauverwaltung benötigt wird. Als Folgenutzung nach Eintritt dieser Bedingung wird eine private Grünfläche festgesetzt.

[Begründung: Bestandsweg innerhalb der Bauverbotszone kann so lange genutzt werden, bis die Flächen innerhalb der Bauverbotszone für den Bau eines Radweges benötigt werden.]



Unter der Voraussetzung, dass die vorstehenden Anregungen und Bedenken sowie die Anregungen und Bedenken aus der Stellungnahme vom 26.08.2022 im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden, kann eine Zustimmung zu dem o. a. Bebauungsplanentwurf in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht in Aussicht gestellt werden.

In der anfangs genannten schriftlichen Zusicherung/vertraglichen Regelung muss enthalten sein "dass sich der Investor verbindlich und unwiderruflich bereit erklärt, den Weg, nebst seinen dazugehörigen Anlagen auf eigene Kosten zurückzubauen, ohne hierfür Entschädigungsansprüche geltend zu machen bzw. etwaige notwendige spätere Umlegungskosten zu tragen, falls ein Rückbau aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht erforderlich werden würde".

Das Planungsbüro Schwerdt und Herr Sante erhalten eine Kopie von diesem Schreiben zur Kenntnis per E-Mail.

Bemerkung:

Den Anregungen des NLSTBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel wird gefolgt. Das Plangebiet und die textlichen Festsetzungen werden entsprechend angepasst. Der Bauherr ist zu der vertraglichen Regelung hinsichtlich eines späteren Rückbaus des Zufahrtsweges bereit.

Beschluss:

Begründung:

**GEMEINDE BURGDORF, SAMTGEMEINDE BADDECKENSTEDT, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "BURGDORF-BAHNHOF" (FUSSBALLGOLF)**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB), NACH-
BARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (2)/ § 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG

6 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover Stellungnahme vom 30.11.2023

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.

Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Beschluss:

Begründung:

Bemerkung:

7	NLWKN, Betriebsstelle Süd, Braunschweig	keine Stellungnahme
8	Polizeiinspektion Salzgitter/Peine/Wolfenbüttel	keine Stellungnahme
9	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	keine Stellungnahme
10	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	keine Stellungnahme
11	Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V.	keine Stellungnahme
12	Ev.-luth. Landeskirche Braunschweig, Landeskirchenamt Wolfenbüttel	keine Stellungnahme
13	Avacon Netz GmbH, Region West, Salzgitter	keine Stellungnahme

14 Wasserverband Peine Stellungnahme vom 04.12.2023

Im Zuge der öffentlichen Auslegung der o. g. Bauleitplanung verweisen auf unsere Stellungnahme vom 25.08.2022 und ergänzen diese um folgende Hinweise:

- 1) Für Fragen zum bestehenden Trinkwasserhausanschluss für das Plangebiet steht Ihnen unser Fachkollegen Herr Schulze, Durchwahl: 0517/ 956-160, E-Mail: kevin.schulze@wvp-online.de selbstverständlich gern zur Verfügung.
- 2) Die Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers erfolgt gemäß den Planungsunterlagen über eine Klärgrube. Wir weisen darauf hin, dass abflusslose Gruben nicht mehr dem Stand

der Technik entsprechen und daher grundsätzlich nur, wenn der Betrieb einer Kleinkläranlage betriebstechnisch nachweislich nicht möglich ist, mit Zustimmung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Wolfenbüttel errichtet und betrieben werden dürfen.

- 3) Lt. der Begründung zum o. g. Bebauungsplan ist seitens der Niedersächsischen Behörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Wolfenbüttel, der Neubau eines Radwegs längs der L 474 geplant. Wir weisen darauf hin, dass bei einer baulichen Veränderung der in der jetzigen Grünfläche B gelegenen Zufahrt zum Plangebiet mit Veränderung des Straßenseitengrabens, unser Regenwassereinfluss in den Straßenseitengraben in seiner jetzigen Form erhalten bleiben muss bzw. dass bei erforderlichen Umbauten, die für die Anpassung unseres Regenwassereinflusspunkts anfallenden Planungs- und Baukosten einschließlich sämtlicher Nebenkosten zu Lasten des Verursachers der Umbaumaßnahme gehen.

Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung und verbleiben.

Mit Schreiben vom 25.08.2022 nimmt der Wasserverband Peine wie folgt Stellung:

Zur o. g. Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung:

- 1) Zur Trinkwasserversorgung des o. g. Plangebiets teilen wir Ihnen mit, dass dieses entgegen der Darstellung in den Planungsunterlagen (Begründungen zum o. g. Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplan) gegenwärtig nicht in das örtliche Trinkwasserversorgungsnetz Burgdorf-Bahnhof des Wasserversorgungsverbandes Peine eingebunden ist.

Aufgrund der Überschreitung der seitens des Wasserverbandes Peine maximal ausgeführten Trinkwasserhausanschlusslänge ($L_{\max} = 30$ m, s. a. unser Antragsformular zum Trinkwasserhausanschluss) zwischen unserer nächstgelegenen Trinkwasserversorgungsleitung Lesser Weg (L 691) und dem Plangebiet, erfolgt der Anschluss an unser Versorgungsnetz mittels eines Trinkwasserübergabeschachts im Kreuzungsbereich L 474/ Lesser Weg (L 691). Von diesem aus ist eine privat zu errichtende und betreibende Trinkwasserhausanschlussleitung zu verlegen.

Das Antragsformular zum Trinkwasserhausanschluss steht auf unserer Internetseite unter www.vwp-online.de/service/vertragsbedingungen-formulare zur Verfügung.

- 2) Eine Versorgung mit Feuerlöschwasser aus unserem Trinkwasserversorgungsnetz Burgdorf-Bahnhof kann ggf. über unsere Hydranten im Bereich des Lesser Wegs erfolgen. Wir weisen darauf hin, dass sich ausschließlich der Hydrant Nr. H1345 in weniger als 150 m Luftlinie zum südöstlichen Teil des Plangebiets befindet, s. Anlage.

Zur unmittelbaren Bereitstellung von Trinkwasser zur Löschwasserzwecken im Plangebiet aus dem von uns betriebenen Ortsnetz Burgdorf-Bahnhof, ist die Herstellung einer mindestens 150 m langen Trinkwasserversorgungsleitung, ausgehend vom Kreuzungsbereich L 474/ Lesser Weg (L 691) bis zum Plangebiet erforderlich. Da die Herstellung einer Trinkwasserversorgungsleitung zwischen vorgenannter Straßenkreuzung und Plangebiet im Verhältnis zu ihrer Nutzung für den Wasserverband Peine nicht wirtschaftlich ist, obliegen sämtliche bei ihrer Planung und Herstellung anfallenden Kosten dem Vorhabenträger.

Zur Bereitstellung von Feuerlöschwasser aus unserer öffentlichen Trinkwasserversorgung sind wir selbstverständlich grundsätzlich bereit. Wir können jedoch lediglich das vorhandene Wasser zu den jeweils herrschenden technischen Bedingungen zur Verfügung stellen.

Da die Bemessung einer Inanspruchnahme von Feuerlöschwasser aus dem öffentlichen Trinkwasserrohrnetz von der Leistungsfähigkeit des derzeitigen Rohrnetzstatus sowie der jeweiligen Versorgungssituation abhängig ist, können wir weder hinsichtlich der Menge, der Zeitspanne noch des Druckes eine Garantie für einen ausreichenden Brandgrundschutz nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405 übernehmen.

Ferner weisen wir informativ darauf hin, dass die Sicherstellung der Löschwasserversorgung gemäß § 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) dem Träger der Löschwasserversorgung, nicht dem örtlichen Trinkwasserversorger, in diesem Falle dem Wasserverband Peine, obliegt.

**GEMEINDE BURGDORF, SAMTGEMEINDE BADDECKENSTEDT, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "BURGDORF-BAHNHOF" (FUSSBALLGOLF)**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB), NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (2)/ § 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG

- 3) Das Plangebiet ist nicht in die öffentlichen Schmutz- bzw. Regenwasserentsorgungsnetze Burgdorf-Bahnhof des Wasserverbandes Peine eingebunden.
Die Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers erfolgt gemäß den Planungsunterlagen über eine Klärgrube.

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ist gemäß den Planungsunterlagen im Plangebiet zu versickern. Alternativ bzw. ergänzend ist das anfallende Niederschlagswasser zur späteren Nutzung aufzufangen oder möglichst zeitverzögert in die benachbarte Vorflut abzuleiten.

Es dürfen keine umweltschädlichen Stoffe bzw. Substanzen in das Grundwasser, die Vorflut oder abwassertechnische Anlagen, z. B. Klärgruben, Zisternen, Abwasserleitungen u. a. eingeleitet werden.

- 4) Bei einer Ableitung von Niederschlagswasser aus dem Plangebiet in ein Gewässer III. Ordnung, z. B. Straßenseitengraben, ist eine Einleitungserlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Wolfenbüttel zu beantragen.

Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung und verbleiben.

Bemerkung:

Die Begründung wird ergänzt.

Der Bauherr hatte zwischenzeitlich Kontakt zu dem Wasserverband Peine. Hierbei konnte geklärt werden, dass ein bestehender Trinkwasseranschluss für den Gebäudebestand nördlich der Straßenkreuzung Lesser Weg (L 619)/ L 474 vorhanden ist und die Trinkwasserleitung von hier aus weiter zu dem Gebäudebestand im Plangebiet geführt wurde. Der Gebäudebestand im Kreuzungsbereich befindet sich ebenfalls im Eigentum des Bauherrn. Die rechtliche Sicherung der Trinkwasserversorgung erfolgt im weiteren Verfahren durch die Eintragung einer Grunddienstbarkeit.

Die erforderliche Trinkwasserleitung für Löschwasserzwecke ist bereits im Plangebiet vorhanden. Die Löschwasserversorgung wird in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr erfolgen.

Die Hinweise unter Punkt 3 und 4 werden in die Begründung übernommen.

Beschluss:

Begründung:

15	Deutsche Telekom Technik GmbH, Hannover	keine Stellungnahme
16	WEVG, c/o Avacon Netz GmbH, TMB, Salzgitter	keine Stellungnahme
17	Glückauf Immobilien GmbH, Salzgitter AG	keine Stellungnahme
18	Stadt Salzgitter	Stellungnahme vom 10.11.2023
	keine Bedenken	
19	Gemeinde Holle	keine Stellungnahme
20	Stadt Bockenem	keine Stellungnahme
21	Gemeinde Söhlde	keine Stellungnahme

**GEMEINDE BURGDORF, SAMTGEMEINDE BADDECKENSTEDT, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "BURGDORF-BAHNHOF" (FUSSBALLGOLF)**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB), NACH-
BARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (2)/ § 4 (2) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG
22	Stadt Langelsheim		keine Stellungnahme
23	Samtgemeinde Baddeckenstedt		keine Stellungnahme
24	Gemeinde Baddeckenstedt; über: SG Baddeckenstedt		keine Stellungnahme
25	Gemeinde Burgdorf; über: SG Baddeckenstedt		keine Stellungnahme
26	Gemeinde Elbe; über: SG Baddeckenstedt		keine Stellungnahme
27	Gemeinde Haverlah; über: SG Baddeckenstedt		keine Stellungnahme
28	Gemeinde Heere; über: SG Baddeckenstedt		keine Stellungnahme
29	Gemeinde Sehnde; über: SG Baddeckenstedt		keine Stellungnahme
30	LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst		keine Stellungnahme
31	Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Wolfenbüttel		keine Stellungnahme
32	ArL - Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig		keine Stellungnahme
33	Forstamt Südniedersachsen der Landwirtschaftskammer Nieders.		keine Stellungnahme
34	Feuerwehr Baddeckenstedt, Gemeindebrandmeister		keine Stellungnahme
35	Die Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Gandersheim		keine Stellungnahme

ÖFFENTLICHKEIT/DRITTE

Stellungnahmen Dritter sind zum Planverfahren nicht eingegangen.

**GEMEINDE BURGDORF, SAMTGEMEINDE BADDECKENSTEDT, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "BURGDORF-BAHNHOF" (FUSSBALLGOLF)**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB), NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (2)/ § 4 (2) BauGB)

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

BEHÖRDEN, SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND NACHBARGEMEINDEN			1
1	Regionalverband Großraum Braunschweig	keine Stellungnahme	1
2	Landkreis Wolfenbüttel	keine Stellungnahme	1
3	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	Stellungnahme vom 12.12.2023	1
4	NLSTBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 29.11.2023	1
5	Industrie- und Handelskammer Braunschweig	Stellungnahme vom 21.11.2023	5
6	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover	Stellungnahme vom 30.11.2023	6
7	NLWKN, Betriebsstelle Süd, Braunschweig	keine Stellungnahme	6
8	Polizeiinspektion Salzgitter/Peine/Wolfenbüttel	keine Stellungnahme	6
9	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	keine Stellungnahme	6
10	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	keine Stellungnahme	6
11	Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V.	keine Stellungnahme	6
12	Ev.-luth. Landeskirche Braunschweig, Landeskirchenamt Wf	keine Stellungnahme	6
13	Avacon Netz GmbH, Region West, Salzgitter	keine Stellungnahme	6
14	Wasserverband Peine	Stellungnahme vom 04.12.2023	6
15	Deutsche Telekom Technik GmbH, Hannover	keine Stellungnahme	8
16	WEVG, c/o Avacon Netz GmbH, TMB, Salzgitter	keine Stellungnahme	8
17	Glückauf Immobilien GmbH, Salzgitter AG	keine Stellungnahme	8
18	Stadt Salzgitter	Stellungnahme vom 10.11.2023	8
19	Gemeinde Holle	keine Stellungnahme	8
20	Stadt Bockenem	keine Stellungnahme	8
21	Gemeinde Söhlde	keine Stellungnahme	8
22	Stadt Langelsheim	keine Stellungnahme	9
23	Samtgemeinde Baddeckenstedt	keine Stellungnahme	9
24	Gemeinde Baddeckenstedt; über: SG Baddeckenstedt	keine Stellungnahme	9
25	Gemeinde Burgdorf; über: SG Baddeckenstedt	keine Stellungnahme	9
26	Gemeinde Elbe; über: SG Baddeckenstedt	keine Stellungnahme	9
27	Gemeinde Haverlah; über: SG Baddeckenstedt	keine Stellungnahme	9
28	Gemeinde Heere; über: SG Baddeckenstedt	keine Stellungnahme	9
29	Gemeinde Sehle; über: SG Baddeckenstedt	keine Stellungnahme	9
30	LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst	keine Stellungnahme	9
31	Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Wolfenbüttel	keine Stellungnahme	9
32	ArL - Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	keine Stellungnahme	9
33	Forstamt Südnieders. der Landwirtschaftskammer Nieders.	keine Stellungnahme	9
34	Feuerwehr Baddeckenstedt, Gemeindebrandmeister	keine Stellungnahme	9
35	Die Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Gandersheim	keine Stellungnahme	9
ÖFFENTLICHKEIT/DRITTE			9
Stellungnahmen Dritter sind zum Planverfahren nicht eingegangen.			9